

Aktenzeichen: 3 AZR 160/79

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 17. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja  
Für die Fachpresse : Ja  
Für die Amtliche Sammlung : Ja

---

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt, § 419; BetrAVG § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2; BetrVG 1972 §§ 111 - 113; HGB § 25; KO § 61 Abs. 1

**Leitsätze:**

1. Wird ein Betrieb im Rahmen eines Konkursverfahrens veräußert, ist § 613 a BGB insoweit nicht anwendbar, wie diese Vorschrift die Haftung des Betriebserwerbers für bereits entstandene Ansprüche vorsieht. Insoweit haben die Verteilungsgrundsätze des Konkursverfahrens Vorrang.
2. Das bedeutet für die betriebliche Altersversorgung:
  - a) Der Betriebserwerber tritt in die Versorgungsanwartschaft der übernommenen Belegschaft ein (BAG AP Nr. 6 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe; die Entscheidung ist zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; BAG AP Nr. 12 zu § 613 a BGB); er schuldet jedoch im Versorgungsfall nicht die volle Betriebsrente.
  - b) War die übernommene Versorgungsanwartschaft schon bei der Eröffnung des Konkurses unverfallbar, haftet der Träger der Insolvenzversicherung für den bereits erdienten Teil zeitanteilig (§ 7 Abs. 2 BetrAVG).
  - c) Wie der Teil der Versorgungsanwartschaften zu beurteilen ist, der bei der Konkurseröffnung nochverfallbar war, bleibt unentschieden.
3. Wenn ein ausreichender sachlicher Grund vorliegt, kann der Erwerber eines notleidenden Betriebes mit den übernommenen Arbeitnehmern wirksam vereinbaren, daß die betrieblichen Versorgungsgrundsätze für die Zukunft eingeschränkt oder aufgehoben sein sollen (im Anschluß an den Fünften Senat, AP Nr. 5 zu § 613 a BGB).



3 AZR 160/79

4 Sa 798/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am  
17. Januar 1980

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Oktober 1978 - 4 Sa 798/77 - insoweit aufgehoben, wie es die Klage in Höhe von 386,68 DM (Betriebsrente in Höhe von 27,62 DM für die Zeit vom 1. Juni 1976 bis 31. Juli 1977) abgewiesen hat.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision einschließlich der Kosten des Streit Helfers, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

2. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

#### Tatbestand:

Der am 21. März 1913 geborene Kläger war seit Juli 1934 bei den E        werken K        GmbH als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Bei seiner Arbeitgeberin bestand ein betriebliches Versorgungswerk. Nach der Pensionsordnung hatte der Kläger eine Altersrente zu erwarten, die sich nach Erfüllung der Wartezeit aus einer Grundrente von 10 % und jährlichen Steigerungssätzen von 1/2 % des pensionsfähigen Gehaltes zusammensetzen sollte. Als Höchstgrenze waren 25 % des pensionsfähigen Gehalts vorgesehen. Am 14. Oktober 1975 wurde über das Vermögen der E        werke K        GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Als Konkursverwalter wurde Rechtsanwalt Dr. W        bestellt. Dieser schloß am 20. Oktober 1975 mit dem Kläger einen neuen Arbeitsvertrag, wonach der Kläger zu den

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

bisherigen Arbeitsbedingungen für den Konkursverwalter tätig sein sollte. Unter dem 19. November 1975 verkaufte der Konkursverwalter den Geschäftsbetrieb der Gemeinschuldnerin an die A GmbH u. Co. KG aus M, die in die Beklagte umgewandelt wurde. Die Beklagte stellte den Kläger durch Vertrag vom 10. Dezember 1975 mit Wirkung ab 1. Dezember 1975 als Nachkalkulator ein. Der Arbeitsvertrag enthielt unter Nr. 2 folgende Regelung:

"Das Arbeitsverhältnis beginnt am 1. 12. 1975 als neues Arbeitsverhältnis und endet am 29. 2. 1976 wegen Bezug des Altersruhegeldes ab 63 bei der BfA (s. Mitt. an GL vom 16. 12. 1975).

Die Parteien sind sich darüber einig, daß irgendwelche Rechte oder Pflichten aus dem früheren Arbeitsverhältnis des Angestellten mit der Firma E werke K GmbH i. K. für keine der beiden Vertragsparteien verbindlich sind, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Geltung des § 613 a BGB wird hiermit von den Parteien ausdrücklich einverständlich ausgeschlossen."

Wie vereinbart trat der Kläger am 1. März 1976 in den vorgezogenen Ruhestand. Mit Schreiben vom 9. April 1976 bescheinigte der Konkursverwalter der E werke K GmbH, daß dem Kläger eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zusteht, wonach er bei Erreichen der in der Pensionsordnung vorgesehenen Altersgrenze eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 500,-- DM beanspruchen kann.

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Erfüllung seines Versorgungsanspruchs. Er hat seine monatliche Rente mit 447,50 DM beziffert, ohne die Berechnung zu erläutern. Im vorliegenden Rechtsstreit hat er die in der Zeit vom 1. Juni 1976 bis 31. Juli 1977 fälligen Beträge eingeklagt. Er hat vorgebracht, die Beklagte müsse als Betriebserwerberin für die Versorgungszusagen einstehen, die die E werke K GmbH in genereller Form erteilt hat. Soweit er im Anstellungsvertrag vom 10. Dezember 1975 auf Rechte verzichtet habe, sei diese Regelung nichtig, weil § 613 a BGB zwingendes Recht darstelle. Dabei sei auch unerheblich, daß der Betrieb erst nach Konkurseröffnung vom Konkursverwalter veräußert wurde.



- 4 -

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn  
6.265,-- DM (Betriebsrente in Höhe von  
447,50 DM monatlich für die Zeit vom  
1. Juni 1976 bis 31. Juli 1977) zu zahlen.

Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG, der dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten ist, hat sich dem Klageantrag und der Klagebegründung angeschlossen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, § 613 a BGB sei nicht anwendbar. Er werde von dem konkursrechtlichen Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung verdrängt. Außerdem werde der Insolvenzschutz für Versorgungsansprüche im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 speziell geregelt. Gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG sei der Versorgungsanspruch gegen die Gemeinschuldnerin auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergegangen. Nur dieser könne noch vom Kläger in Anspruch genommen werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Versorgungsanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Beklagte muß die Versorgungsansprüche des Klägers allenfalls zu einem geringfügigen Teil erfüllen. Insoweit ist der Sachverhalt noch nicht ausreichend geklärt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Seine Begründung ist jedoch nicht haltbar.

1. Das angefochtene Urteil läßt ausdrücklich offen, ob § 613 a BGB auch den Fall einer Betriebsveräußerung im Konkurs erfaßt und eine Haftung der Beklagten begründen kann. Jedenfalls gingen die spezielleren Grundsätze vor, die das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI. I, 3610) geschaffen hat. Gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG müsse der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (kurz: PSV) für unverfallbare Versorgungs-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

anwartschaften eintreten, die zur Zeit des Sicherungsfalles, also bei Konkurseröffnung, bereits bestanden. Schon mit der Eröffnung des Konkurses seien alle Versorgungsrechte des Klägers gegenüber der Gemeinschuldnerin gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG auf den PSV übergegangen. Damit habe der Kläger seine Gläubigerstellung verloren und auch durch die spätere Betriebsveräußerung nicht wieder erworben. Die genannten Vorschriften könnten zwar im Einzelfall zu einer Kürzung der Versorgungsansprüche führen, so daß dann doch zu erwägen bleibe, ob ein Ausgleich über § 613 a BGB gesucht werden müsse. Aber im Fall des Klägers stelle sich diese Frage nicht, weil sich dessen Ruhegeld nach der Eröffnung des Konkurses ohnehin nicht mehr erhöht hätte. Bei dieser Sachlage könne sich der Kläger nur noch an den PSV halten.

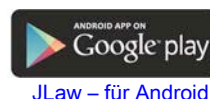
2. Diese Begründung enthält zwei Fehler: Sie überschätzt vor allem die Bedeutung des Forderungsübergangs nach § 9 Abs. 2 BetrAVG und verkennt außerdem den Umfang, in dem Versorgungsanwartschaften nach § 7 Abs. 2 BetrAVG gegen Insolvenz geschützt sind.

a) Nach § 9 Abs. 2 BetrAVG wird der Träger der Insolvenzsicherung mit der Eröffnung des Konkurses Gläubiger aller unverfallbaren Versorgungsanwartschaften. Diese Regelung begründet jedoch keine endgültige Rechtszuweisung, die im Laufe eines Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden könnte (so aber Martens, DB 1977, 495 [497 f.]). Sie ist vielmehr nur verständlich als Ergänzung der Einstandspflicht, die den Träger der Insolvenzsicherung nach § 7 Abs. 2 BetrAVG trifft. Ihre Funktion erschöpft sich darin, den Rückgriffsanspruch des PSV gegen den Gemeinschuldner zu sichern. Deshalb ist durch aus möglich, daß der Forderungsübergang des § 9 Abs. 2 BetrAVG rückgängig gemacht wird, wenn die Einstandspflicht des PSV im Laufe des Konkursverfahrens entfällt. Ob auch die Betriebsveräußerung gemäß § 613 a BGB zur Folge hat, daß die Einstandspflicht des PSV entfällt und durch die Haftung des Betriebserwerbers ersetzt wird, ist in Rechtsprechung und Literatur lebhaft umstritten und durfte nicht unerörtert bleiben.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

b) Die gleiche Frage stellt sich auch dann, wenn man die Versorgungsanwartschaft außer Betracht läßt, die bis zur Eröffnung des Konkurses bereits erdient wurde und Insolvenzschutz genießt. Der Kläger hat nämlich auch den Teil seiner Betriebsrente geltend gemacht, der auf die Betriebszugehörigkeit nach der Konkursöffnung und im Dienste der Beklagten entfällt. Ob er die Beklagte als Betriebserwerberin wenigstens insoweit in Anspruch nehmen kann, hängt allein davon ab, ob die Beklagte in die entsprechenden Versorgungspflichten gemäß § 613 a BGB eintreten mußte oder nicht.

Hingegen ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts unzutreffend, der Kläger habe seine Versorgung nach der Konkursöffnung ohnehin nicht mehr steigern können. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG entspricht die Höhe des Insolvenzschutzes der Berechnung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften. Maßgebend ist also nicht die betriebliche Leistungsordnung, sondern das Verhältnis der bereits zurückgelegten Dienstzeit zur Dienstzeit bis zur Altersgrenze (§ 2 Abs. 1 BetrAVG; vgl. Urteil des Senats vom 21. Juni 1979 - 3 AZR 806/78 - AP Nr. 1 zu § 2 BetrAVG). Deshalb haftet der Träger der Insolvenzversicherung nur für eine zeitanteilig gekürzte Rente. Im übrigen kann der Kläger Rente nur von der Beklagten erhalten.

II. Die Beklagte hat den Betrieb, in dem der Kläger tätig war, durch Rechtsgeschäft erworben. Bei dieser Sachlage muß der Betriebserwerber normalerweise gemäß § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Das gilt nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats auch für alle Versorgungsanwartschaften der übernommenen Belegschaft (BAG AP Nr. 6 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe; die Entscheidung ist zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; BAG AP Nr. 12 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe]). Dieser Grundsatz ist jedoch nicht ohne Einschränkung anwendbar, wenn ein Betrieb im Rahmen eines Konkursverfahrens veräußert wird.

1. Die Geltung des § 613 a BGB im Konkurs ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte umstritten. Wie schon bei der Diskussion um den Sozialplan im Konkurs zeigt sich auch hier im Meinungsstand eine Polarisierung: Die Arbeits-

- 7 -

rechtler und Arbeitsgerichte sprechen sich überwiegend dafür aus, § 613 a BGB auch im Rahmen eines Konkursverfahrens ohne Abstriche anzuwenden. Der Schutz der Arbeitsplätze, den § 613 a BGB verwirkliche, habe gerade für diejenigen Arbeitnehmer besondere Bedeutung, deren Arbeitgeber wirtschaftlich zusammengebrochen sei; der Wortlaut des Gesetzes biete keinen Anhalt dafür, daß dieser Schutz gerade in der schwierigen Situation des Konkurses versagen soll (LAG Schleswig-Holstein, BB 1976, 1369; LAG Düsseldorf (Köln) DB 1978, 702; Borngräber, Arbeitsverhältnis bei Betriebsübergang, 1977, S. 52 ff.; Derleder, AuR 1976, 129; Hess, DB 1976, 1154 ff.; A. u. G. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 1 Anm. 30; Nikisch-Seiter, AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel" zu B IV 2 a; Oehmann-Brill, AR-Blattei "Konkurs I" zu E V; Paulsdorff, KTS 1977, 212 [218 ff. und bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 7 Anm. 38; v. Stebut, DB 1975, 2438 ff.; nicht ganz eindeutig Schwerdtner, SAE 1978, 60 [61 f. zu II 3]).

Im konkursrechtlichen Schrifttum wird fast einhellig die gegenteilige Auffassung vertreten. Der Wortlaut des § 613 a BGB sei nicht maßgebend. Vielmehr müßten die konkursrechtlichen Haftungsregeln den Vorrang beanspruchen. Der Grundsatz der par conditio creditorum gebiete, daß alle vermögenswerten Rechte, die bei der Konkurseröffnung vorhanden sind, allein nach den Vorschriften der Konkursordnung befriedigt werden. Demgegenüber würde die Anwendung des § 613 a BGB zu einer Bevorzugung der vom Erwerber eines Betriebes übernommenen Belegschaft führen. Diese erhalte nämlich für rückständige Ansprüche und Anwartschaften einen neuen zahlungskräftigen Schuldner, der die entsprechende Belastung seinerseits durch eine Kürzung des Kaufpreises ausgleichen könne. Dadurch werde die Masse geschmälert. Der Vorteil der übernommenen Belegschaft müsse wirtschaftlich von den übrigen Konkursgläubigern finanziert werden. Um eine solche Ungleichheit zu vermeiden, bleibe einem verantwortungsbewußten Konkursverwalter keine andere Wahl, als intakte Betriebe zu zerschlagen und die einzelnen Bestandteile zu veräußern. Der Schutz der Arbeits-

- 8 -



- 8 -

plätze sei auf diesem Wege nicht erreichbar (LAG Baden-Württemberg, DB 1977, 826; Böhle-Stamschräder, KO, 12. Aufl., § 1 Anm. 3; Grub, KTS 1978, 129 [131]; Martens, DB 1977, 495 ff.; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 1 Anm. 80 a; § 134 Anm. 5 [a.E.]; Mohrbutter, Handbuch des gesamten Vollstreckungs- und Insolvenzrechts, 2. Aufl., S. 658 zu Fußnote 25; Riedel, NJW 1975, 765 [767]; Baur, Konkurs- und Vergleichsrecht, 1979, § 4 III 5 d S. 39; Schönke-Baur, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 10. Aufl., § 55 III S. 290; mit etwas abweichender Begründung auch Uhlenbruck, KTS 1974, 1 ff.; KTS 1975, 253; NJW 1975, 897 [903 zu Fußnote 75]).

2. Die Diskussion um den Geltungsbereich des § 613 a BGB leidet daran, daß die verschiedenen Schutzzwecke der Norm nicht scharf genug getrennt werden. Wie Henckel und Richardi erkannt und Wiedemann/Willemsen eingehend entwickelt haben, verfolgt § 613 a BGB drei verschiedene Ziele: Für den Fall einer Betriebsveräußerung sollen erstens die bestehenden Arbeitsplätze geschützt, zweitens die Kontinuität des amtierenden Betriebsrates gewährleistet und drittens die Haftung des alten und des neuen Arbeitgebers geregelt werden. Eine Kollision mit konkursrechtlichen Verteilungsgrundsätzen läßt sich nur für die haftungsrechtliche Seite des § 613 a BGB feststellen (Jäger-Henckel, KO, 9. Aufl., § 1 Rdnr. 16; Richardi, RdA 1976, 56 [57]; Wiedemann/Willemsen, RdA 1979, 419 ff. zu B II und III).

Die verschiedenen Zwecke des § 613 a BGB sind im Laufe seiner Entstehungsgeschichte deutlich hervorgetreten. Schon lange vor der Einführung des § 613 a BGB durch das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 war der Arbeitsplatzschutz bei Betriebsinhaberwechsel umstritten. Rechtsprechung und Lehre behielten sich überwiegend mit rechtsgeschäftlichen Konstruktionen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 54 III 2, S. 515 ff. mit zahlreichen Nachweisen), während eine starke Mindermeinung schon damals einen Arbeitgeberwechsel kraft Gesetzes annahm (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, § 46 II 3 und 4 S. 659 ff. mit zahlreichen Nachweisen). Daß

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



diese alte Streitfrage bei der Neuregelung des Betriebsverfassungsrechts aufgegriffen wurde, lag an der Forderung des DGB, bei der Veräußerung von Betrieben ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates vorzusehen (Vorschläge des DGB zur Änderung des BetrVG, 1970, S. 39 f.). Diesem Vorschlag wollte der Gesetzgeber nicht folgen, sondern statt dessen eine umfassendere Lösung erreichen. Die Betriebsveräußerung sollte sich auf den Bestand der Arbeitsplätze und die Amtszeit der Betriebsräte nicht auswirken. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es dazu wörtlich (BT-Drucksache VI/1786, S. 59):

"Da gelegentlich Betriebe erworben werden, um sie alsbald stillzulegen, war gefordert worden, den Betriebsübergang als solchen der Mitbestimmung des Betriebsrats ausdrücklich zu unterwerfen. Der Entwurf ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Er sieht vielmehr die Einfügung eines neuen Paragraphen in das BGB vor, mit dem die Rechtsfolgen eines Betriebsüberganges für die Arbeitsverhältnisse allgemein geregelt werden. Die Vorschrift lehnt sich an die einschlägige Rechtsprechung an, erstreckt deren Grundsätze jedoch gleichzeitig auf alle Arbeitnehmer und regelt in Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig die zur Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer erforderliche Mithaftung des bisherigen Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Betriebsübergangs hinaus.....

Die Regelung des Betriebsübergangs hat betriebsverfassungsrechtliche Bedeutung, da sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates auch gegen den neuen Arbeitgeber richtet, wenn dieser Maßnahmen beabsichtigt, die nachteilige Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben können."

Die Entstehungsgeschichte zeigt, daß der Gesetzgeber die drei Funktionen des § 613 a BGB erkannt und als umfassende Lösung des Problems anderen Teillösungen vorgezogen hat. Hingegen ist die besondere Interessenlage, die sich im Rahmen eines Konkursverfahrens ergibt, nicht berücksichtigt worden.

3. Bei der Betriebsveräußerung im Konkurs ist nach der Überzeugung des Senats eine differenzierende Lösung geboten.

a) Der Schutz der Arbeitsplätze ist im Konkurs besonders wichtig. Häufig beruht der Zusammenbruch eines Unternehmens auf einer verfehlten Personalpolitik oder ungenügender



- 10 -

Rationalisierung. Die meisten Betriebe müssen schrumpfen, wenn sie wieder gesunden sollen. Wenn der Betriebserwerber in dieser Lage frei wäre, welche Arbeitnehmer er weiterbeschäftigen will, so müßte er den Maßstab der sozialen Auswahl, der bei jeder anderen betriebsbedingten Kündigung gilt (§ 1 Abs. 3 KSchG), nicht beachten. Er könnte sich darauf beschränken, junge und leistungsfähige Fachkräfte zu übernehmen, während alte und kranke Arbeitnehmer, Schwangere und Schwerbehinderte weitgehend schutzlos blieben.

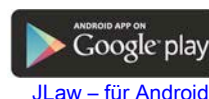
Eine solche Lücke des Arbeitsplatzschutzes wäre mit den Grundsätzen des Betriebsverfassungsrechts unvereinbar. Wenn Konkursverwalter einen Betrieb nicht veräußern, sondern stilllegen wollen, müssen sie vor der Entlassung der Arbeitnehmer einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat suchen und in der Regel einen Sozialplan abschließen (§ 112 BetrVG). Die daraus erwachsenden Abfindungsansprüche sind im Range vor allen anderen Konkursforderungen des § 61 Abs. 1 KO zu befriedigen (vgl. den zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil IV: Rechtsfortbildung]). Das gilt jedoch nach einhelliger Auffassung nicht im Falle der Betriebsveräußerung (LAG Düsseldorf, DB 1979, 114; LAG Frankfurt/M., DB 1977, 2054; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 111 Anm. 28; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 111 Anm. 13; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 106 Anm. 57; Hanau, ZfA 1974, 89 [99]). In diesem Falle erschien dem Gesetzgeber der Schutz ausreichend, den § 613 a BGB gewährt (BAG 27, 291 [297] = AP Nr. 2 zu § 613 a BGB [zu 1 b der Gründe]). Wenn aber dieser Schutz bei einer Betriebsveräußerung im Konkurs wegfielen, ergäbe sich eine Lücke des Betriebsverfassungsrechts. Die Betriebsveräußerung im Konkurs wäre in einer Weise privilegiert, die sich nicht begründen ließe und zur Umgehung des Arbeitsplatzschutzes anreizen müßte.

b) Auch die zweite Funktion des § 613 a BGB, die Kontinuität des amtierenden Betriebsrates bei der Betriebsveräußerung zu gewährleisten, ist im Falle des Konkurses unentbehrlich. Der Be-

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

triebserwerber muß sich mit dem bereits vorhandenen Betriebsrat auseinandersetzen, wenn er mitbestimmungspflichtige Maßnahmen plant. Konkursrechtliche Grundsätze stehen dem nicht entgegen. Auch wirtschaftliche Gründe sind nicht ersichtlich, die die Veräußerung eines Betriebes ohne Betriebsrat sinnvoll erscheinen lassen könnten. Im Gegenteil: Die Sanierung eines Unternehmens wird sich vielfach leichter lösen lassen, wenn dem Betriebserwerber ein kollektiver Verhandlungspartner gegenübersteht.

c) Hingegen ist der haftungsrechtliche Teil des § 613 a BGB mit den Grundsätzen des Konkursverfahrens nicht zwanglos vereinbar. Insoweit ist eine teleologische Reduktion geboten.

Für die Abwicklung aller Ansprüche, die zur Zeit der Konkursöffnung bereits entstanden sind, sieht die Konkursordnung ein Verfahren vor, das von dem Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung beherrscht ist. Die besonderen Schutzbedürfnisse der Arbeitnehmer werden durch eine Reihe von Spezialregelungen berücksichtigt. Es sind die Ansprüche der Belegschaft teilweise bevorzugt zu befriedigen (mit Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO; Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - aaO), teilweise sind sie durch das Konkursausfallgeld gesichert (§§ 141 a ff. AFG). Auch der Insolvenzschutz der betrieblichen Altersversorgung gehört in diesen Zusammenhang. Wenn darüber hinaus die bei der Veräußerung eines Betriebes übernommene Belegschaft einen neuen zahlungskräftigen Haftungsschuldner für bereits entstandene Ansprüche erhielte, wäre sie im Vergleich zu anderen Gläubigern und vor allem auch gegenüber den ausgeschiedenen Arbeitnehmern unangemessen bevorzugt. Dieser Vorteil müßte von den übrigen Gläubigern insoweit finanziert werden, als der Betriebserwerber den Kaufpreis mit Rücksicht auf die übernommene Haftung mindern könnte. Eine so ungleiche Verteilung der Lasten wäre mit dem geltenden Konkursrecht nicht vereinbar. Deshalb ist davon auszugehen, daß § 613 a BGB bei einer Betriebsveräußerung im Konkurs insoweit keine Geltung beansprucht, als bei Konkursöffnung bereits entstandene Ansprüche abzuwickeln sind.



Aus den gleichen Erwägungen will die herrschende Lehre auch die §§ 419 BGB und 25 HGB im Konkurs nicht anwenden (vgl. RGZ 58, 166; RAG ARS 19, 176 [179 f.]; Jaeger-Henckel, KO, 9. Aufl., § 1 Anm. 16; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 1 Anm. 80 a; § 134 Anm. 5 [a.E.]; Schlegelberger-Hildebrandt-Steckhan, HGB, 5. Aufl., § 25 Anm. 8, jeweils mit weiteren Nachweisen). Auch diese Vorschriften knüpfen an die Übertragung von Vermögenswerten weitreichende haftungsrechtliche Folgen, die mit den Verwertungsgrundsätzen des Konkursverfahrens nicht vereinbar sind. Für § 25 HGB hat der erkennende Senat versucht, eine Harmonisierung dadurch zu erreichen, daß er einen rechtsgeschäftlichen Ausschluß der haftungsrechtlichen Folgen annahm (BAG 18, 286 [289] = AP Nr. 7 zu § 419 BGB Betriebsnachfolge [zu 2 der Gründe]). Die Kritiker dieser Rechtsprechung machen demgegenüber mit einem gewissen Recht geltend, daß eine rechtsgeschäftliche Lösung nicht den Kern des Problems treffe (Jaeger-Henckel, aaO).

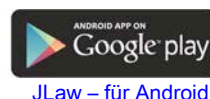
Der PSV hat als Streithelfer geltend gemacht, die Anwendung des § 613 a BGB könne regelmäßig nicht zu Nachteilen für die Konkursgläubiger führen; die Übernahme der Belegschaft stelle für den Erwerber eines Betriebes einen so großen Wert dar, daß die Zerschlagung eines Betriebes den erzielbaren Erlös stärker mindern würde als die Kosten rückständiger Ansprüche und Anwartschaften. Das ist jedoch eine nicht überzeugende Vereinfachung. Das Interesse eines Betriebserwerbers an der Übernahme der Belegschaft und der Umfang der rückständigen sozialen Lasten sind von Fall zu Fall verschieden. Dem Senat sind aus seiner Rechtsprechung Fälle bekannt, in denen Betriebsveräußerungen an den haftungsrechtlichen Folgen des § 613 a BGB gescheitert sind, Vor- und Nachteile der Belegschaftsübernahme also nicht ausgeglichen waren. Im übrigen ist immer wieder zu beobachten, daß die Praxis Wege findet, die benötigten Fachkräfte eines stillgelegten Betriebes an sich zu ziehen, ohne die gesamte Belegschaft im Rahmen des § 613 a BGB übernehmen zu müssen. Auch das wirkt sich auf den Kaufentschluß und damit auf den Kaufpreis aus.



III. Die einschränkende Auslegung des § 613 a BGB paßt in das System des gesetzlichen Insolvenzschutzes der betrieblichen Altersversorgung. Versorgungsanwartschaften, die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits unverfallbar waren, muß der Träger der Insolvenzversicherung insoweit übernehmen, wie sie zu diesem Zeitpunkt verdient waren (1.). Für den Teil der Rente, der nach der Konkurseröffnung bis zum Eintritt in den Ruhestand verdient war, muß der Erwerber eines Betriebes gemäß § 613 a BGB eintreten (2.). Wie der Teil der Versorgungsrechte zu behandeln ist, der zur Zeit der Konkurseröffnung verdient, aber noch nicht unverfallbar und nicht gegen Insolvenz geschützt war, muß im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden (3.).

1. Nach § 7 Abs. 2 BetrAVG haben alle Arbeitnehmer, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens über eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft verfügen, im Versorgungsfalle einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung. Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BetrAVG also nach den gleichen Grundsätzen, die den Wert unverfallbarer Versorgungsanwartschaften bestimmen. Das bedeutet, daß der PSV nur eine zeitanteilig gekürzte Rente schuldet. Maßgebend ist das Verhältnis der bei der Konkurseröffnung bereits erreichten Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Gesamtdauer, die der Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hätte zurücklegen müssen.

Daß der Gesetzgeber den Umfang des Insolvenzschutzes mit der Berechnung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften gleichgesetzt hat, bedeutet nicht, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Voraussetzung des Insolvenzschutzes sei. Vielmehr ging es nur darum, den Berechnungsgrundsatz der rationalen Teilung zu übernehmen (Wiedemann/Willemsen, aaO, S. 427, zu C IV 2; wohl auch Höfer, BetrAVG, § 7 Anm. 4 [a.E.]). Das ergibt sich schon daraus, daß nicht alle Sicherungsfälle, die den Insolvenzschutz auslösen können, regelmäßig zu Vertragsbeendigungen führen. Auch der Quotenvergleich und der Wider-



ruf von Versorgungszusagen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten führen zur Haftung des PSV für zeitanteilig gekürzte Betriebsrenten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 5 BetrAVG).

Soweit der Insolvenzschutz eingreift, gehen die Versorgungsrechte des Arbeitnehmers kraft Gesetzes auf den PSV als Träger der Insolvenzsicherung über (§ 9 Abs. 2 BetrAVG). Der Arbeitnehmer ist deshalb nicht berechtigt, zunächst seinen früheren Arbeitgeber oder den Erwerber des Betriebes in Anspruch zu nehmen. Soweit er seine Betriebsrente bei Eintritt des Sicherungsfalles erdient hat, kann er sich nur noch an den Träger der Insolvenzsicherung halten.

2. Für den nach der Konkurseröffnung erdienten und nicht vom Insolvenzschutz erfaßten Teil der Betriebsrente findet ein anderer Schuldnerwechsel statt: Nach § 613 a BGB muß der Erwerber eines Betriebes in alle Verpflichtungen des Veräußerers eintreten. Das gilt auch für die zur Zeit der Betriebsveräußerung noch bestehenden Versorgungsanwartschaften. Alle Versorgungszusagen bleiben Inhalt der übernommenen Arbeitsverhältnisse, soweit sie nicht in der folgenden Zeit geändert werden. Treten die übernommenen Arbeitnehmer schließlich in den Ruhestand, so ist ihre Betriebsrente nach den maßgebenden Versorgungsgrundsätzen zu ermitteln. Inwieweit sich die Zeiten der Betriebszugehörigkeit auf die Rentenhöhe auswirken, richtet sich nach der Leistungskurve, die sich aus der Versorgungszusage ergibt. Das zwingt dazu, auch zurückliegende Zeiten vor der Konkurseröffnung und der Betriebsveräußerung zu berücksichtigen. Inwieweit sich dabei noch nachteilige Folgen für die Pensionäre ergeben können, wie sie der PSV als Streithelfer in der mündlichen Revisionsverhandlung angedeutet hat, muß offenbleiben.

3. Schwierigkeiten ergeben sich nur für den Teil der Versorgungsansprüche, der zur Zeit des Sicherungsfalles noch verfallbar war und deshalb nicht vom Insolvenzschutz des § 7 BetrAVG erfaßt wurde. Fest steht, daß auch solche Anwartschaften nach dem Betriebsinhaberwechsel zum Vollrecht erstarken und Versorgungsansprüche begründen können. Wiedemann/Willemsen vertreten für den Regelfall, daß sich deshalb der Konkurs gemäß § 613 a BGB



- 15 -

nicht nachteilig für die übernommenen Arbeitnehmer auswirken kann (Wiedemann/Willemsen, RdA 1979, 426 f. zu C III 3 b). Man könnte auch daran denken, solche Anwartschaften in einem Sozialplan abzufinden. Der vorliegende Fall gibt jedoch keine Veranlassung, diese Fragen zu klären.

IV. Im vorliegenden Fall ist die Klage überwiegend unbegründet.

1. Nach der Auskunft des Konkursverwalters vom 9. April 1976 konnte der Kläger bei Erreichen der Altersgrenze nur eine Höchstrente von 500,-- DM erwarten. Da er im Juli 1934 bei der Gemeinschuldnerin eingetreten ist, benötigte er insgesamt 525 Monate, um die volle Rente zu verdienen. Davon hat er 496 Monate bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens erreicht. Das ergibt eine insolvenzgeschützte Teilrente in Höhe von 472,38 DM, die der PSV schuldet. Insoweit ist der Anspruch auf den PSV übergegangen und die Klage schon jetzt abzuweisen.

2. Der verbleibende Teil des Klageanspruchs läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, weil in tatsächlicher Hinsicht zwei wesentliche Unklarheiten bestehen.

a) Das Rechenwerk, das dem Klageanspruch zugrunde liegt, läßt sich aufgrund der bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht nachprüfen. Die Ruhegeldordnung befindet sich nicht bei den Akten. Inwieweit der Kläger berücksichtigt hat, daß er vorzeitig in den Ruhestand getreten ist, kann der Klagebegründung nicht entnommen werden. Auch ist unklar, ob die Auskunft des Konkursverwalters mit Schreiben vom 9. April 1976 zutreffend ist. Möglicherweise wurde darin nur die Betriebszugehörigkeit bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens berücksichtigt, so daß ein größerer Teil der Betriebsrente insolvenzgeschützt wäre, als vorstehend angenommen wurde.

b) Die Nachprüfung des Rechenwerkes würde sich im vorliegenden Verfahren erübrigen, wenn der Kläger mit der Beklagten wirksam vereinbart hätte, daß die Versorgungszusage der Gemein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schuldnerin für die Dauer des weiteren Arbeitsverhältnisses nicht mehr gelten sollte. Ein solcher Verzicht auf freiwillige Sozialleistungen ist nach der überzeugenden Rechtsprechung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts nicht ausgeschlossen (AP Nr. 5 zu § 613 a BGB [zu 2 c der Gründe]). Voraussetzung ist allerdings ein sachlicher Grund. Dieser kann u.U. darin gefunden werden, daß eine dauerhafte Erhaltung von Arbeitsplätzen die Kürzung von Sozialleistungen geboten erscheinen ließ. Eine solche Erwägung liegt im vorliegenden Fall besonders nahe, weil der Kläger von vornherein nur auf drei Monate befristet eingestellt wurde, also offenbar nur an die Altersgrenze herangeführt werden sollte. Das war sozialpolitisch erwünscht und lag im Interesse des Klägers. In den verbliebenen drei Monaten konnte dieser seine Betriebsrente vermutlich nur noch um ca. 3,-- DM steigern. An den Ausschluß einer solchen Minimalrente sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Aber auch insoweit ist dem Senat noch kein abschließendes Urteil möglich, weil die maßgebenden Tatsachen in den Vorinstanzen nicht erörtert worden sind.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Kunze

Dr. Bermel

